

**Prüfungsordnung  
des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Frankfurt am Main  
für den Studiengang Architektur  
vom 01. Juli 1995**

Staatsanzeiger für das Land Hessen 1995, S. 3819, gültig ab 01.09.1994

Änderung vom 25.06.1997 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1997, S. 3835), gültig ab 01.09.1997

In der folgenden Fassung ist die Änderung eingearbeitet.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Struktur des Studiums: Dauer, Gliederung, Ablauf
- § 2 Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Berufspraktische Tätigkeit
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer

#### **2. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen, Anrechnung, Bewertung**

- § 8 Studienleistungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung des Praktikums im Grundstudium
- § 12 Bewertung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

#### **3. Abschnitt: Diplomvorprüfung**

- § 13 Studienleistungen des Grundstudiums
- § 14 Prüfungsleistungen des Grundstudiums: Diplomvorprüfung
- § 15 Meldung zur Diplomvorprüfung
- § 16 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 17 Bewertung der Diplomvorprüfung

#### **4. Abschnitt: Diplomprüfung**

- § 18 Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 19 Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
- § 20 Diplomprüfung Teil I: Fachprüfungen
- § 21 Diplomprüfung Teil II: Diplomarbeit mit Kolloquium
- § 22 Meldung zur Diplomprüfung, Teil I
- § 23 Meldung zur Diplomprüfung, Teil II
- § 24 Zulassung zur Diplomprüfung, Teil I und Teil II
- § 25 Bewertung der Diplomprüfung, Teil I: Fachprüfungen
- § 26 Bewertung der Diplomprüfung, Teil II: Diplomarbeit mit Kolloquium

#### **5. Abschnitt: Einstufungsprüfung**

- § 27 Einstufungsprüfung

#### **6. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen**

- § 28 Bestehen von Prüfungsleistungen
- § 29 Fernbleiben oder Rücktritt, unverschuldet
- § 30 Verlängerung der Bearbeitungszeit: Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit)
- § 31 Nichtbestehen einer Prüfungsleistung: Bewertung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung
- § 32 Wiederholung von Prüfungsleistungen

#### **7. Abschnitt: Zeugnisse und Diplomurkunde**

- § 33 Vordiplomzeugnis
- § 34 Diplomzeugnis
- § 35 Diplomurkunde

#### **8. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 36 Ungültigkeit der Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln
- § 37 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 41 Inkrafttreten

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main nachstehende Prüfungsordnung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Struktur des Studiums: Dauer, Gliederung, Ablauf**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium umfaßt insgesamt 168 Semesterwochenstunden (SWS).  
Es gliedert sich in:
  - 1. ein Grundstudium von drei Semestern (1. bis 3. Semester) mit insgesamt 84 Semesterwochenstunden,
  - 2. ein Hauptstudium von fünf Semestern (4. bis 8. Semester) mit insgesamt 84 Semesterwochenstunden mit den Studienschwerpunkten Architektur oder Städtebau.
- (3) Das Grundstudium schließt mit dem Vordiplom ab.

Das Vordiplom ist bestanden, wenn das Vorpraktikum, die Studienleistungen des Grundstudiums und die Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen sind.

Voraussetzung für die Meldung zur Diplomvorprüfung sind die bestandenen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen in den Fächern:

- Grundlagen der Gestaltung I und II,
- Tragwerkslehre I und II,
- Konstruktives Projekt I und II,
- Baukonstruktion I,
- Baukonstruktion II,
- Gebäudekunde I und II,

sowie der Nachweis eines Vorpraktikums mit einer Dauer von 13 Wochen gemäß § 4 bzw. Anlage 5 zur Prüfungsordnung.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in die Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau.

Die Studienschwerpunkte beginnen mit dem 6. Studiensemester. Das 5. Studiensemester ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS).

Voraussetzung für die Ablegung von Leistungsnachweisen in den zentralen Fächern Baukonstruktion und Entwerfen ist die Diplomvorprüfung.

Voraussetzung für die Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester ist in der Regel das Vordiplom.

Voraussetzung für die Meldung zur Diplomprüfung Teil I ist das Vordiplom und das abgeschlossene Berufspraktische Studiensemester.

(5) Das Hauptstudium schließt mit dem Diplom ab. Es ist bestanden, wenn die Diplomprüfung Teil I und die Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit) erfolgreich abgeschlossen sind.

## **§ 2 Prüfungen**

Prüfungen sind:

### 1. die Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, die für den erfolgreichen Verlauf des weiteren Studiums erforderlich sind.

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den Fächern Baukonstruktion, Gebäudekunde und Konstruktives Projekt erfolgreich abgeschlossen sind.

### 2. die Diplomprüfung, Teil I

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Studienabschluß im Studiengang Architektur.

Durch die Diplomprüfung Teil I sollen zu Prüfende nachweisen, daß sie die Inhalte der Prüfungsfächer beherrschen.

Die Diplomprüfung Teil I ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den Fächern Baukonstruktion, einem Schwerpunktfach aus dem gewählten Studienschwerpunkt Architektur oder Städtebau und einem Wahlpflichtfach erfolgreich abgeschlossen sind.

Bezug: Anlage 1 zur Studienordnung  
Teil 1 Studienprogramm  
Teil 2 Studienschwerpunkte,  
Wahlmöglichkeiten und  
Prüfungsfächer im  
Hauptstudium

### 3. die Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit)

Durch die Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit) sollen zu Prüfende nachweisen, daß sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Entwurfsproblem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und gestalterischen, funktionellen und baukonstruktiven Gesichtspunkten zu lösen.

### 4. die Einstufungsprüfung

Bei der Einstufungsprüfung werden Studierende entsprechend ihrem Leistungsstand in ein Studiensemester eingestuft.

## **§ 3 Diplomgrad**

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule entsprechend § 60 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" ("Dipl.-Ing.") mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH").

## **§ 4 Berufspraktische Tätigkeit**

### (1) Vorpraktikum

Voraussetzung für die Meldung zur Diplomvorprüfung ist der Nachweis eines Vorpraktikums mit einer Dauer von 13 Wochen. Das Vorpraktikum ist auf einer Baustelle bzw. in einem Baubetrieb abzuleisten.

Vor Studienbeginn sind mindestens 8 Wochen des Vorpraktikums nachzuweisen.

Bezug: Anlage 5 zur Prüfungsordnung

Ausbildungsplan für das Vorpraktikum am Fachbereich Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main.

### (2) Berufspraktisches Semester

Das 5. Semester ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) in Planungsbüros der Fachrichtungen Architektur oder Städtebau in Verbindung mit der Betreuung durch die Fachhochschule Frankfurt.

Bezug: Anlage 6 zur Prüfungsordnung

Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters mit einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung des BPS.

## **§ 5 Prüfungsamt**

(1) An der Fachhochschule Frankfurt am Main besteht ein Prüfungsamt, das vom Prorektor bzw. von der Prorektorin geleitet wird.

(2) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig für die Organisation des Prüfungswesens und der Erteilung der Diplommurkunden und Zeugnisse.

(3) Der Prorektor bzw. die Prorektorin haben das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(5) Das Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Durchführung dieser Prüfungsordnung. Es fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren.

## § 6 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuß. Er ist das für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Fachbereich zuständige Gremium. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Zulassung zur Diplomvorprüfung gemäß § 16 und Diplomprüfung gemäß § 24,
2. Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 27,
3. Bestellung der Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen und ihre Bekanntgabe gemäß § 7,
4. Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10,
5. Bestimmung der Prüfungstermine für die einzelnen Kandidaten und ihre Bekanntgabe,
6. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung,
7. Berechnung der Fachnoten, die aus mehreren Studienleistungen bestehen und
8. Entscheidungen nach § 31 dieser Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- der Dekan bzw. die Dekanin
- 3 professorale Mitglieder
- 2 studentische Mitglieder

Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt, professorale Mitglieder für 2 Jahre, studentische Mitglieder für 1 Jahr. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin oder im Fall der Vertretung ein vom Prüfungsausschuß gewähltes professorales Mitglied.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und an der Beschlußfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Nach § 14 Abs. 5 HHG ist ein studentisches Mitglied, das sich zum betreffenden Prüfungstermin gemeldet hat, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. In diesem Fall rückt ein stellvertretendes Mitglied nach.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuß erwerben, verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Teilaufgaben an seinen Vorsitzenden delegieren.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme und Bewertung von Prüfungen sind Professoren, Professorinnen und Lehrbeauftragte befugt: Prüfende Personen.

(2) Für Lehrbeauftragte gilt dies nur, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist (§ 55 Abs. 4 HHG); ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem betreffenden Fachgebiet im Prüfungssemester eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Prüfende Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Als beisitzende Person kann nur bestellt werden, wer in dem betreffenden Prüfungsfach sachkundig ist und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Prüfende und beisitzende Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 2. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung, Bewertung

### § 8 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind der Fremd- und Eigenkontrolle dienende Nachweise, die im Grund- und Hauptstudium zu erbringen sind. Sie werden in jedem Fach durch einen eigenständigen, fachlichen Beitrag erbracht. Sie können nach Maßgabe von Anlage 1 der Prüfungsordnung auch aus mehreren, nach Art und Umfang unterschiedlichen Teilleistungen bestehen und sind unbegrenzt wiederholbar. Im Studienprogramm (Anlage 1 zur Studienordnung) sind die Fächer festgelegt, in denen Studienleistungen zu erbringen sind.

Bezug: Anlage 1 zur Prüfungsordnung,  
Studien- und Prüfungsleistungen,  
Anlage 1 zur Studienordnung,  
Studienprogramm, Stundenverteilung und  
Veranstaltungsarten der Fächer

(2) Studienleistungen können erbracht werden als:

1. Übungen, in Form von zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitungen,
2. Klausuren, in Form von zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitungen,
3. Fachgespräche,
4. Seminarvorträge,
5. Berichte und Dokumentationen.

(3) Die Art der Studienleistungen ist für alle Pflichtfächer in Anlage 1 zur Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, entscheiden die Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltungen über die Form der Studienleistungen. Sie haben Form, Inhalt, Terminierung und zugelassene Hilfsmittel jeweils bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

(5) Klausuren dauern mind. 1,0 bis max. 4,5 Zeitstunden, Fachgespräche und Seminarvorträge dauern mind. 15 bis max. 45 Minuten.

(6) Gegenstand von Studienleistungen sind stärker einzelne fachspezifische Fragestellungen. Gegenstand von Prüfungsleistungen sind stärker ganzheitliche Fragestellungen mit theoretischer Vertiefung.

## § 9

### Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung,
2. die Fachprüfungen zur Diplomprüfung Teil I,
3. die Diplomarbeit mit Kolloquium zur Diplomprüfung Teil II.

(2) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

1. Klausuren, in Form von zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitungen,
2. mündlichen Prüfungen in Form von Fachgesprächen.

Mit Einverständnis der jeweils zu Prüfenden können an den mündlichen Prüfungen Lehrende und Studierende des Fachbereichs zuhörend teilnehmen, sofern die räumlichen Verhältnisse dies erlauben.

Studierende, die im selben Semester im gleichen Fach geprüft werden, können als Zuhörer nicht zugelassen werden.

(3) Weisen Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, daß sie nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so kann vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Prüfenden gestattet werden, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden.

(4) Dauer der Prüfungen:

- |                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| 1. Klausuren           | 1,5 bis 4,5 Zeitstunden |
| 2. Mündliche Prüfungen | 15 bis 45 Minuten       |
| 3. Diplomarbeit        | 12 Wochen               |

(5) Bei Klausuren, zeichnerischen bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen die zu Prüfenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen können.

(6) Mündliche Prüfungen und Einstufungsprüfungen sind zu protokollieren. Das Protokoll muß enthalten:

1. Namen der zu prüfenden Person,
2. Prüfungsfach,
3. wesentliche Inhalte der Prüfung,
4. Datum,
5. Beginn und Ende der Prüfung,
6. Name(n) der prüfenden Person(en),
7. Bewertung,
8. Unterschrift(en) der prüfenden Person(en).

(7) Die Termine für die Prüfungen sind jedes Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

## § 10

### Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang werden bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium Zwischenprüfungen oder Diplomvorprüfungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Abs. 1,2 gelten für in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbene Leistungsnachweise entsprechend. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen fehlen, entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den fachvertretenden Lehrenden. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann der Minister/die Ministerin für Wissenschaft und Kunst gebeten werden, bei ausländischen Zeugnissen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und bei Zeugnissen aus der ehemaligen DDR das Pädagogische Zentrum Berlin gutachterlich klären zu lassen.

(5) Die Feststellungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 trifft der Prüfungsausschuß. Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, so erteilt der Prüfungsausschuß auf Antrag einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Über eine erfolgte Anrechnung bzw. Anerkennung ist vom Prüfungsausschuß eine Bescheinigung auszustellen.

## § 11

### Anrechnung von Praktika auf das Vorpraktikum

Praktika oder Vorpraktika in gleichnamigen und anderen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden, sofern ihre Vergleichbarkeit nachgewiesen ist, auf Antrag auf das nach dieser Prüfungsordnung zu erbringende Vorpraktikum angerechnet.

## § 12

### Bewertung der Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Alle Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden benotet. Für die vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK) angebotenen Studienleistungen gilt ergänzend dessen Studienordnung.

(2) Für die Bewertung der Studienleistungen und Teilstudienleistungen sowie der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 | = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zwischenwerte können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Werden mehrere Studienleistungen oder Teilstudienleistungen entsprechend dem Studienprogramm gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung zu einer Fachnote zusammengefaßt, wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei jede Teilleistung mindestens mit "ausreichend" benotet sein muß.

Dabei lautet die Fachnote:

|   |                     |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zwecks differenzierter Bewertung ist in den Zeugnissen gemäß Anlagen 2, 3.1 und 3.2 neben der Notenstufe in Worten eine Dezimalzahl in Klammern anzugeben, welche festlegt, ob die Leistung der Note voll entspricht oder durch Zwischenwerte gemäß Abs. 2 eine Tendenz zu benachbarten Notenstufen gegeben ist.

### 3. Abschnitt: Diplomvorprüfung

#### § 13

#### Studienleistungen des Grundstudiums

In den nachfolgend aufgeführten Fächern sind benotete Studienleistungen in Form von Übungen (Ü) oder Klausuren (K) zu erbringen, welche aus Leistungen eines oder mehrerer Semester gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung bestehen können.

|  |                      |
|--|----------------------|
| CAAD I und II  |                      |
| Rechnerunterstütztes Konstruieren und Darstellen               | (Ü im 3. Semester)   |
| 2. und 3. Semester   |                      |
| Darstellende Geometrie I und II                                | (Ü/K im 2. Semester) |
| 1. und 2. Semester   |                      |
| Zeichnen I, II und III in Verbindung mit Plastischem Gestalten | (Ü im 3. Semester)   |
| 1. und 2. und 3. Semester                                      |                      |
| Grundlagen der Gestaltung I und II                             | (Ü im 2. Semester)   |
| 1. und 2. Semester   |                      |
| Baukonstruktion I  | (Ü/K)                |
| 1. Semester  |                      |
| Baukonstruktion II   | (Ü/K)                |
| 2. Semester  |                      |
| Baustoffkunde/Bauphysik I und II                               | (Ü/K im 2. Semester) |
| 1. und 2. Semester   |                      |
| Konstruktives Projekt  | (Ü im 3. Semester)   |
| 2. und 3. Semester   |                      |
| Entwerfen I  | (Ü)                  |
| 3. Semester  |                      |
| Technischer Ausbau I   | (Ü/K)                |
| 2. Semester  |                      |
| Tragwerkslehre I und II  | (K im 2. Semester)   |
| 1. und 2. Semester   |                      |
| Gebäudekunde I und II  | (Ü/K im 2. Semester) |
| 1. und 2. Semester   |                      |
| Baubetrieb I   | (Ü/K)                |
| 1. Semester  |                      |
| Wahlpflichtfach SuK  | (Ü)                  |
| 1. und 2. Semester   |                      |

#### § 14

#### Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Diplomvorprüfung)

(1) Die Diplomvorprüfung umfaßt Prüfungsleistungen in den Fächern

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Baukonstruktion       | (Klausur)           |
| Gebäudekunde          | (Klausur)           |
| Konstruktives Projekt | (mündliche Prüfung) |

(2) Voraussetzung für die Meldung zur Diplomvorprüfung sind die Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) in den Fächern:

|                                     |
|-------------------------------------|
| Grundlagen der Gestaltung I und II, |
| Tragwerkslehre I und II,            |
| Baukonstruktion I                   |
| Baukonstruktion II                  |
| Gebäudekunde I und II               |

Konstruktives Projekt I und II

(3) Prüfungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1 Teil 2 zur Prüfungsordnung.

(4) Die drei Prüfungen sollen in einem Prüfungsabschnitt abgelegt werden.

### § 15

#### Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Im 3. Semesters sollen sich die Studierenden zur Diplomvorprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Der Meldung sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für das Studium im Fachbereich Architektur gem. § 35 HHG,
2. die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsvorleistungen gemäß § 14 (2).

Für die Meldung ist für das Konstruktive Projekt das Vortestat erforderlich. Die Bescheinigung der Studienleistung Konstruktives Projekt kann bis zum Beginn der ersten Prüfung nachgereicht werden.

3. der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum entsprechend Anlage 5 zur Prüfungsordnung
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Diplomvor-, Diplom- oder Externenprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und ob es noch ein schwebendes Prüfungsverfahren gibt.

(3) Ein Rücktritt ist bis zum Prüfungsbeginn möglich.

### § 16

#### Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn die notwendigen Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 vollständig und termingerecht eingereicht sind. Der Prüfungsausschuß gibt die Zulassung durch Aushang bekannt.

(3) Wird die Zulassung versagt, dann erläßt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, im Auftrag des Rektors, ablehnende Bescheide mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 17

#### Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (Klausuren) im Fach Baukonstruktion und im Fach Gebäudekunde erfolgt durch eine prüfende Person.

Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist eine zweite prüfende Person hinzuzuziehen.

Der Antrag ist mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung zu stellen.

Für die 2. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung gilt:

Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich von zwei prüfenden Personen zu bewerten.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung (Kolloquium) im Fach Konstruktives Projekt erfolgt durch zwei prüfende Personen.

(3) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei prüfende Personen gilt: Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 14 bestanden sind.

## 4. Abschnitt: Diplomprüfung

### § 18

#### Studienleistungen des Hauptstudiums

In den nachfolgend aufgeführten Fächern sind benotete Studienleistungen in Form von Übungen (Ü), Klausuren (K), Fachgesprächen (F), Seminarvorträgen (S), Berichten und Dokumentationen (B) zu erbringen, welche aus Leistungen eines oder mehrerer Semester gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung bestehen können.

Gemeinsame Studienleistungen für Studierende der Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau sind:

|   |                      |
|---|----------------------|
| Kultur- und Baugeschichte I, II und III<br>4., 6. und 7. Semester | (F/K im 7. Semester) |
| Zeichnen IV<br>4. Semester  | (Ü)                  |
| Baukonstruktion IV<br>4. Semester                                 | (Ü)                  |
| Baukonstruktion V<br>6. Semester                                  | (Ü)                  |
| Tragwerkslehre III und IV<br>3. und 4. Semester                   | (Ü/K im 4. Semester) |
| Gebäudekunde IV<br>4. Semester                                    | (Ü/K)                |
| Städtebau<br>4. Semester  | (Ü/K)                |
| Baubetrieb III<br>4. Semester                                     | (Ü/K)                |
| Baufaufnahme<br>5. Semester                                       | (Ü)                  |
| BPS- Betreuung (A)<br>5. Semester                                 | (Ü/S/B)              |
| Entwerfen II<br>4. Semester                                       | (Ü)                  |
| Entwerfen III<br>6. Semester                                      | (Ü)                  |
| Entwerfen IV<br>7. Semester                                       | (Ü)                  |

Stegreifentwerfen

|  |                  |
|--|------------------|
| 4., 6. und 7. Semester   | (Ü, 6 Stegreife) |
| Wahlpflichtfächer SuK/<br>BPS-Betreuung (SuK)  |                  |
| 5., 6. und 7. Semester   | (Ü)              |
| 1. Wahlpflichtfach aus dem<br>Fächerkatalog des FB A   |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (K/Ü/F/S/B)      |
| 2. Wahlpflichtfach aus dem<br>Fächerkatalog des FB A   |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (K/Ü/F/S/B)      |
| Studienleistungen, (Schwerpunktfächer) des Studienschwerpunktes Architektur sind:  |                  |
| Technischer Ausbau III   |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (Ü)              |
| Innenausbau  |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (Ü)              |
| Baubetrieb IV  |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (Ü)              |
| Studienleistungen, (Schwerpunktfächer) des Studienschwerpunktes Städtebau sind:  |                  |
| Stadterneuerung  |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (Ü)              |
| Stadtentwicklungsplanung   |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (Ü)              |
| Stadtbaugestaltung   |                  |
| 6. bis 7. Semester   | (Ü)              |
| Wahlpflichtfächer und Schwerpunktfächer können mit einer Studienleistung oder einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. |                  |

## § 19

### Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Diplomprüfung Teil I  
Fachprüfungen
2. Diplomprüfung Teil II  
Diplomarbeit mit Kolloquium.

## § 20

### Diplomprüfung Teil I

(1) Die Diplomprüfung Teil I umfaßt je eine Prüfungsleistung in den Fächern Baukonstruktion, einem Schwerpunktfach des gewählten Studienschwerpunktes und einem Wahlpflichtfach aus dem Fächerkatalog des Fachbereichs Architektur.

Für den Studienschwerpunkt Architektur ist eine Prüfungsleistung in den Schwerpunktfächern Technischer Ausbau III oder Innenausbau oder Baubetrieb IV zu erbringen.

Für den Studienschwerpunkt Städtebau ist eine Prüfungsleistung in den Schwerpunktfächern Stadterneuerung oder Stadtentwicklungsplanung oder Stadtbaugestaltung zu erbringen.

Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann ein Schwerpunktfach als Prüfungsfach vorschlagen. Der Prüfungsausschuß legt fest, in welchem Schwerpunktfach die Prüfung stattfindet. Er ist an

den Vorschlag der Kandidaten bzw. Kandidatinnen nicht gebunden.

Das Auswahlrecht des Wahlpflichtfaches als Prüfungsfach hat der Kandidat bzw. die Kandidatin.

(2) Art der Prüfungsleistungen:

|                 |                        |
|-----------------|------------------------|
| Baukonstruktion | (Klausur)              |
| Schwerpunktfach | (Klausur)              |
| Wahlpflichtfach | (Klausur/Fachgespräch) |

(3) Die Diplomprüfung Teil I kann in Abschnitten fachweise abgelegt werden.

## § 21

### Diplomprüfung Teil II

(1) Für die Diplomarbeit wird für jeden der beiden Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau mindestens ein Thema ausgegeben.

Die Aufgabenstellung ist mit dem Prüfungsausschuß abzustimmen.

Freie Themen können auf Antrag vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

Die an der Ausgabe der Themen beteiligten Lehrpersonen werden vom Prüfungsausschuß für das jeweilige Semester rechtzeitig bestimmt.

Wurde der Studienschwerpunkt Architektur gewählt, ist eine Hochbauaufgabe, wurde der Studienschwerpunkt Städtebau gewählt, ist eine Städtebauaufgabe zu bearbeiten.

(2) Den Zeitpunkt der Ausgabe, und den Termin des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuß für jedes Semester rechtzeitig fest.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit) beginnt am Tag nach der Ausgabe der Arbeiten.

Wird die Meldung zur Diplomprüfung Teil II bis zum Tag nach der Ausgabe um 12 Uhr nicht schriftlich bei der leitenden Person des Fachbereichs Architektur widerrufen, dann gilt die Diplomarbeit als begonnen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt unter Berücksichtigung der Wahlvorschläge der Studierenden den Referenten bzw. die Referentin fest.

Die Wahlvorschläge sind von den Studierenden mit dem Zustimmungsvermerk des Referenten bzw. der Referentin beim Prüfungsausschuß einzureichen.

## § 22

### Meldung zur Diplomprüfung, Teil I

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung Teil I erfolgt für jede Fachprüfung.

Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

Sie ist schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung Teil I kann frühestens dann erfolgen, wenn Studienleistungen des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 6 Leistungsnachweisen vorliegen.

(3) Dem Antrag sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Vordiplomzeugnis,
  2. der Nachweis über das erfolgreich abgeleistete berufspraktische Studiensemester,
  3. der Nachweis, daß Antragstellende mindestens ein Semester vor der Anmeldung zur Diplomprüfung im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Frankfurt am Main eingeschrieben waren,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom- oder Externenprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und ob es noch ein schwebendes Prüfungsverfahren gibt und
  5. die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes,
  6. der Nachweis von mindestens 6 Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.
- (3) Ein Rücktritt ist bis zum Prüfungsbeginn möglich.

### **§ 23**

#### **Meldung zur Diplomprüfung, Teil II**

- (1) Zu Beginn des 8. Semesters sollen sich die Studierenden zum Teil II der Diplomprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (2) Der Meldung sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis aller geforderten Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß Anlage 1, Teil 1 zur Prüfungsordnung und
  2. der Nachweis der mit mindestens "ausreichend" bewerteten Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, Teil I.

### **§ 24**

#### **Zulassung für die Diplomprüfungen Teil I und Teil II**

- (1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung, Teil I und Teil II, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung erfolgt, wenn die jeweils notwendigen Unterlagen gemäß §§ 22 und 23 vollständig und termingerecht eingereicht wurden. Der Prüfungsausschuß gibt die Zulassung durch Aushang bekannt.
- (3) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses erläßt, im Auftrag des Rektors, ablehnende Bescheide mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 25**

#### **Bewertung der Diplomprüfung Teil I: Fachprüfungen**

- (1) Klausurprüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person bewertet.
- Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist eine zweite prüfende Person hinzuzuziehen.
- Der Antrag ist mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung zu stellen.
- Für die 2. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung gilt: Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine prüfende und eine beisitzende Person. Die beisit-

zende Person protokolliert den Prüfungsablauf gemäß § 9, Prüfungsleistungen.

Für die 1. Wiederholungsprüfung gilt:

Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist eine zweite prüfende Person hinzuzuziehen.

Für die 2. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung gilt:

Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich von zwei prüfenden Personen zu bewerten.

(3) Prüfungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1 Teil 2 zur Prüfungsordnung.

(4) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei prüfende Personen gilt: Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Prüfungsleistung jedes einzelnen Faches ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind zuhörende Teilnehmer von der Beratung der Notengebung und deren Bekanntgabe ausgeschlossen.

### **§ 26**

#### **Bewertung der Diplomprüfung Teil II: Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß an der im Fachbereich bekanntgemachten Stelle vollständig einzureichen. Bei der Abgabe werden Zeitpunkt und Leistungsbestandteile aktenkundig gemacht.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Bewertung der Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit), erfolgt durch eine Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus 4 stimmberechtigten Personen: dem Referenten und 3 Lehrenden des Fachbereichs. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Zu den Sitzungen der Prüfungskommission ist ein studentisches Mitglied zu laden. Das studentische Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Die Prüfungskommission ist unabhängig von der Anwesenheit dieses studentischen Mitglieds beschlußfähig.

Die prüfenden Personen werden vom Prüfungsausschuß, das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuß bestellt.

Der Fachbereich bildet entsprechend den Erfordernissen mehrere Kommissionen.

(5) Vor der Bewertung der Diplomarbeit findet ein Kolloquium statt. Im Kolloquium erläutert der Diplomand bzw. die Diplomandin der Prüfungskommission die Diplomarbeit.

(6) Die Diplomarbeit und das Kolloquium sind eine Einheit. Sie werden von einer Prüfungskommission bewertet.

(7) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Die Note ergibt sich als Mittelnote der Noten, die von den prüfenden Personen in der Prüfungskommission nach eingehender Beratung festgelegt werden.



## 5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

### § 27

#### Einstufungsprüfung

(1) Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung wird festgestellt, welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können und für welches Semester der Bewerber oder die Bewerberin nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergabeverordnung zuzulassen ist (§ 56 HHG).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum Vorlesungsbeginn des Sommersemesters eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn an den zuständigen Prüfungsausschuß weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 35 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden ist oder ob ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Einstufungsprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. eine der in § 29 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
2. die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht wurden,
3. die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden ist oder ein schwebendes Prüfungsverfahren noch abzuschließen ist. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## 6. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

### § 28

#### Bestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen im Grundstudium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Das Vordiplom wird erteilt, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen im Grundstudium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und die Diplomvorprüfung bestanden ist.

(3) Die Diplomprüfung Teil I ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen im Hauptstudium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Diplomprüfung Teil II ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung geforderte Diplomarbeit mit Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(5) Das Diplom wird erteilt, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen im Hauptstudium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und die Diplomprüfungen Teil I und Teil II bestanden wurden.

### § 29

#### Fernbleiben oder Rücktritt, unverschuldet

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht begonnen, wenn zu Prüfende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, von der Prüfung fernbleiben oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden gesundheitliche Gründe angeführt, so kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so findet die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin statt.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuß die geltend gemachten Gründe nicht an, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In diesem Fall hat das Prüfungsamt nach Anhörung einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen, in dem gegebenenfalls vom Prüfungsausschuß beschlossene Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

### § 30

#### Verlängerung der Bearbeitungszeit: Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit)

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit kann bis 4 Wochen bei Krankheitsfällen und anderen Gründen, die zu Prüfende nicht zu vertreten haben, verlängert werden.

(2) Ist für den Abschluß der Diplomarbeit bei Krankheitsfällen und anderen Gründen eine Verlängerung von über 4 Wochen erforderlich, dann gilt die Arbeit als nicht begonnen. Für eine neue Diplomarbeit ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(3) Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden gesundheitliche Gründe angeführt, so kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuß die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist die Prüfungsleistung fristgerecht abzuschließen.

## § 31

### **Nichtbestehen einer Prüfungsleistung: Bewertung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung**

(1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende trotz Meldung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, dem gemeldeten Prüfungstermin fernbleiben oder die Diplomarbeit nicht fristgerecht einreichen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören und deshalb von den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(5) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten.

## § 32

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Wiederholung einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistung ist unzulässig.

(2) Nach § 31 Abs. 1 nicht bestandene oder nach § 31 Abs. 2 bis 5 als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können wie folgt wiederholt werden:

1. die Diplomarbeit einmal,
2. alle anderen Prüfungsleistungen zweimal.

(3) Nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist die nicht bestandene Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn zu Prüfende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben. In diesem Fall haben zu Prüfende die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer anderen Bescheinigung verlangen.

(4) Ist eine nochmalige Wiederholung einer Klausur nicht mehr möglich, muß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Ergänzungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages des Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der prüfenden Personen zur Ergänzungsprüfung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Ergänzungsprüfung findet dann innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters statt.

Ergänzungsprüfungen dauern mindestens 15 Minuten bis maximal 45 Minuten.

Die Bewertung der Ergänzungsprüfung erfolgt durch zwei prüfende Personen. Der zweite Prüfer wird durch den Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten.

Die Fachprüfung ist bestanden und mit der Note ausreichend (4,0) zu bewerten, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note befriedigend, und zwar mit einem arithmetischen Mittel von mindestens 3,0 erreicht wurde.

Die Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Die Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne Angabe von Gründen von der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Für die Anerkennung von Hinderungsgründen gilt § 29 dieser Prüfungsordnung.

(5) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß, in den Fällen des § 29 Abs. 3 das Prüfungsamt, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ist die Wiederholung einer Prüfung nach Abs. 2 oder Abs. 4 nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist der Kandidat bzw. Kandidatin zu exmatrikulieren: § 40 Abs. 2 Nr. 9 HHG.

Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid.

(7) Auf Antrag wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und nicht erbrachte Prüfungsleistungen ausgestellt. In diesem Nachweis wird auch festgestellt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(8) Zu prüfende Personen haben sich bei jeder Wiederholung erneut schriftlich beim Prüfungsausschuß anzumelden; Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Anmeldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **7. Abschnitt: Zeugnisse und Diplomurkunde**

### § 33

#### **Vordiplomzeugnis**

(1) Über die erfolgreich abgelegte Diplomvorprüfung und alle Studienleistungen des Grundstudiums wird das Vordiplomzeugnis entsprechend Anlage 2 zur Prüfungsordnung ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(2) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt.

In die Gesamtnote gehen anteilig ein, und zwar mit:

- 25,0% Prüfungsleistung Baukonstruktion,
- 25,0% Prüfungsleistung Gebäudekunde,
- 50,0% Prüfungsleistung Konstruktives Projekt.

Bezug: Anlage 2 zur Prüfungsordnung  
Vordiplomzeugnis

### § 34

#### **Diplomzeugnis**

(1) Über die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung und alle Studienleistungen des Hauptstudiums wird das Diplomzeugnis entsprechend ausgestellt und von den jeweils leitenden Personen des Dekanats und des Prüfungsamtes unterzeichnet.

In das Zeugnis werden der gewählte Studienschwerpunkt, die Studien- und Prüfungsfächer des Hauptstudiums, das Thema der Diplomarbeit und deren Noten aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung abgeschlossen ist. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(3) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt.

In die Gesamtnote gehen anteilig ein, und zwar mit:

25,0% Fachprüfung Baukonstruktion,  
12,5% Fachprüfung Schwerpunktfach,  
12,5% Fachprüfung Wahlpflichtfach,  
50,0% Note der Diplomprüfung Teil II.

Bezug: Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung  
Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Architektur

Bezug: Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung  
Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Städtebau

### **§ 35 Diplomurkunde**

Mit dem Diplomzeugnis wird unter demselben Datum eine Diplomurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird jeweils von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main versehen.

Bezug: Anlage 4 zur Prüfungsordnung  
Diplomurkunde

## **8. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

### **§ 36 Ungültigkeit der Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln**

(1) Hat der Kandidat bzw. Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die betroffenen Prüfungsleistungen berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Wurde die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aus-

händigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Abs. 5 Satz 3 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossen.

### **§ 37 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und erteilt unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

### **§ 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Absolventen haben das Recht, nach Abschluß einer Prüfung Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Beurteilung zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung geltend gemacht wird; § 32 HVwVfG findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu stellen; diese bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

### **§ 39 Übergangsregelung**

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 1994/95 ihr Studium begonnen haben, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 22. Juni 1976 ab.

(2) Studierende nach Absatz 1 sollen ihre Leistungsnachweise in der Regel nach der Prüfungsordnung vom 22. Juni 1976 abschließen.

Ist dies nicht mehr möglich, dann gilt für Pflichtfächer, daß Leistungsnachweise entsprechend Anlage 3 zur Studienordnung (Übergangsregelung) zu erbringen sind.

In Zweifelsfällen über die Vergleichbarkeit zwischen den Fächeranforderungen nach alter und neuer Prüfungs- und Studienordnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Wechsler müssen ihr Studium nach der Prüfungsordnung abschließen, die für das Semester gilt, in das sie eingestuft wurden.

## **§ 40**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung der Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Juni 1976 (ABl. S. 679) wird aufgehoben. § 39 bleibt unberührt.

## **§ 41**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1994/95 am 1. September 1994 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

### **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1: Teil 1: Studien- und Prüfungsleistungen  
des Grund- und Hauptstudiums  
Teil 2: Prüfungsinhalte
- Anlage 2: Vordiplomzeugnis
- Anlage 3.1: Diplomzeugnis  
Studienschwerpunkt Architektur
- Anlage 3.2: Diplomzeugnis  
Studienschwerpunkt Städtebau
- Anlage 4: Diplommurkunde
- Anlage 5: Ausbildungsplan für das Vorpraktikum am  
Fachbereich Architektur der Fachhochschule  
Frankfurt am Main.
- Anlage 6: Ordnung des berufspraktischen Semesters, Aus-  
bildungsplan und Rahmenvereinbarung über die  
Durchführung.

**ANLAGE 1, TEIL 1, SEITE 1 ZUR PRÜFUNGSORDNUNG**

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN DES GRUND- UND HAUPTSTUDIUMS FÜR DEN STUDIENSCHWERPUNKT ARCHITEKTUR**

|    |                          | Grundstudium |           |         |                         | Hauptstudium |                |         |         |            |                         |
|----|--------------------------|--------------|-----------|---------|-------------------------|--------------|----------------|---------|---------|------------|-------------------------|
|    | Fächer                   | 1. Sem.      | 2. Sem.   | 3. Sem. | Leistungs-<br>nachweise | 4. Sem.      | 5. Sem.<br>BPS | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem.    | Leistungs-<br>nachweise |
| 1  | Kultur- u. Baugeschichte |              |           |         |                         |              |                |         | F/K 1/1 |            | 1 S                     |
| 2  | CAAD                     |              |           | Ü 1/1   | 1 S                     |              |                |         |         |            |                         |
| 3  | Darst. Geometrie         |              | Ü/K 1/1   |         | 1 S                     |              |                |         |         |            |                         |
| 4  | Zeichnen                 |              |           | Ü 3/4   | 1 S                     | Ü 1/1        |                |         |         |            | 1 S                     |
| 5  | Plast. Gestalten         |              |           | Ü 1/4   | (s. Zeichnen)           |              |                |         |         |            |                         |
| 6  | Grundlag. d. Gestaltung  |              | Ü 1/1     |         | 1 S *                   |              |                |         |         |            |                         |
| 7  | Baukonstruktion          | Ü 1/1        | Ü 1/1     |         | 2 S * P                 | Ü 1/1        |                | Ü 1/1   |         |            | 2 S P                   |
| 8  | Baustoffkd./Bauphys.     |              | Ü/K 1/1   |         | 1 S                     |              |                |         |         |            |                         |
| 9  | Techn. Ausbau            |              | Ü/K 1/1   |         | 1 S                     |              |                | Ü 1/1   |         |            | 1 S (oder P)            |
| 10 | Tragwerkslehre           |              | K 1/1     |         | 1 S *                   | Ü/K 1/1      |                |         |         |            | 1 S                     |
| 11 | Gebäudekunde             |              | Ü 1/1     |         | 1 S * P                 | Ü/K 1/1      |                |         |         |            | 1 S                     |
| 12 | Städtebau                |              |           |         |                         | Ü/K 1/1      |                |         |         |            | 1 S                     |
| 13 | Baubetrieb               |              |           | K 1/1   | 1 S                     | Ü/K 1/1      |                | Ü 1/1   |         |            | 2 S (oder 1S+P)         |
| 14 | Bauaufnahme              |              |           |         |                         |              | Ü 1/1          |         |         |            | 1 S                     |
| 15 | Konstruktives Projekt    |              | Vortestat | Ü 1/1   | 1 S * P                 |              |                |         |         |            |                         |
| 16 | Entwerfen                |              |           | Ü 1/1   | 1 S                     | Ü 1/1        |                | Ü 1/1   | Ü 1/1   |            | 3 S                     |
| 17 | Stegreifentwerfen        |              |           |         |                         | Ü 1/3        |                | Ü 1/3   | Ü 1/3   |            | 1 S                     |
| 18 | BPS-Betreuung (A)        |              |           |         |                         |              | Ü/S/B 1/1      |         |         |            | 1 S                     |
| 19 | Innenausbau              |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | (1 S) oder P            |
| 20 | 1. Wp-Fach               |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | P                       |
| 21 | 2. Wp-Fach               |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | 1 S                     |
| 22 | WP-Fächer SuK            | 1/2          | 1/2       |         | 1 S                     |              |                | 1/3     | 1/3     |            | 1 S                     |
| 23 | BPS-Betreuung (SuK)      |              |           |         |                         |              | 1/3            |         |         |            | (s. SuK)                |
|    | Diplomarbeit             |              |           |         |                         |              |                |         |         | Dipl.-Arb. | P                       |
|    |                          |              |           |         | 14 S ** 3 P**           |              |                |         |         |            | 18 S 4 P                |

\* erforderliche Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung

\*\* erforderliche Studien- und Prüfungsleistung für Vordiplom

Vordiplom und BPS sind erforderlich für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 1

Für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 2 sind alle Studien- und Prüfungsleistungen (außer der Diplomarbeit) erforderlich

**ANLAGE 1, TEIL 1, SEITE 2 ZUR PRÜFUNGSORDNUNG**

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN DES GRUND- UND HAUPTSTUDIUMS FÜR DEN STUDIENSCHWERPUNKT STÄDTEBAU**

|    | Fächer                   | Grundstudium |           |         |                         | Hauptstudium |                |         |         |            |                         |
|----|--------------------------|--------------|-----------|---------|-------------------------|--------------|----------------|---------|---------|------------|-------------------------|
|    |                          | 1. Sem.      | 2. Sem.   | 3. Sem. | Leistungs-<br>nachweise | 4. Sem.      | 5. Sem.<br>BPS | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem.    | Leistungs-<br>nachweise |
| 1  | Kultur- u. Baugeschichte |              |           |         |                         |              |                |         | F/K 1/1 |            | 1 S                     |
| 2  | CAAD                     |              |           | Ü 1/1   | 1 S                     |              |                |         |         |            |                         |
| 3  | Darst. Geometrie         |              | Ü/K 1/1   |         | 1 S                     |              |                |         |         |            |                         |
| 4  | Zeichnen                 |              |           | Ü 3/4   | 1 S                     | Ü 1/1        |                |         |         |            | 1 S                     |
| 5  | Plast. Gestalten         |              |           | Ü 1/4   | (s. Zeichnen)           |              |                |         |         |            |                         |
| 6  | Grundlag. d. Gestaltung  |              | Ü 1/1     |         | 1 S *                   |              |                |         |         |            |                         |
| 7  | Baukonstruktion          | Ü 1/1        | Ü 1/1     |         | 2 S * P                 | Ü 1/1        |                | Ü 1/1   |         |            | 2 S P                   |
| 8  | Baustoffkd./Bauphys.     |              | Ü/K 1/1   |         | 1 S                     |              |                |         |         |            |                         |
| 9  | Techn. Ausbau            |              | Ü/K 1/1   |         | 1 S                     |              |                |         |         |            |                         |
| 10 | Tragwerkslehre           |              | K 1/1     |         | 1 S *                   | Ü/K 1/1      |                |         |         |            | 1 S                     |
| 11 | Gebäudekunde             |              | Ü 1/1     |         | 1 S * P                 | Ü/K 1/1      |                |         |         |            | 1 S                     |
| 12 | Städtebau                |              |           |         |                         | Ü/K 1/1      |                |         |         |            | 1 S                     |
| 13 | Baubetrieb               |              |           | K 1/1   | 1 S                     | Ü/K 1/1      |                |         |         |            | 1 S                     |
| 14 | Bauaufnahme              |              |           |         |                         |              | Ü 1/1          |         |         |            | 1 S                     |
| 15 | Konstruktives Projekt    |              | Vortestat | Ü 1/1   | 1 S * P                 |              |                |         |         |            |                         |
| 16 | Entwerfen                |              |           | Ü 1/1   | 1 S                     | Ü 1/1        |                | Ü 1/1   | Ü 1/1   |            | 3 S                     |
| 17 | Stegreifentwerfen        |              |           |         |                         | Ü 1/3        |                | Ü 1/3   | Ü 1/3   |            | 1 S                     |
| 18 | BPS-Betreuung (A)        |              |           |         |                         |              | Ü/S/B 1/1      |         |         |            | 1 S                     |
| 19 | Stadterneuerung          |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | (1 S) oder P            |
| 20 | Stadtentwicklungspl.     |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | 1 S (oder P)            |
| 21 | Stadtbaugestaltung       |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | 1 S (oder P)            |
| 22 | 1. Wp-Fach               |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | P                       |
| 23 | 2. Wp-Fach               |              |           |         |                         |              |                | Ü 1/1   |         |            | 1 S                     |
| 24 | WP-Fächer SuK            | 1/2          | 1/2       |         | 1 S                     |              |                | 1/3     | 1/3     |            | 1 S                     |
| 25 | BPS-Betreuung (SuK)      |              |           |         |                         |              | 1/3            |         |         |            | (s. SuK)                |
|    | Diplomarbeit             |              |           |         |                         |              |                |         |         | Dipl.-Arb. | P                       |
|    |                          |              |           |         | 14 S ** 3 P**           |              |                |         |         |            | 18 S 4 P                |

\* erforderliche Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung

\*\* erforderliche Studien- und Prüfungsleistung für Vordiplom

Vordiplom und BPS sind erforderlich für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 1

Für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 2 sind alle Studien- und Prüfungsleistungen (außer der Diplomarbeit) erforderlich

# Anlage 1 zur Prüfungsordnung, Teil 2

## Prüfungsinhalte

### Gegenstand der Fachprüfungen

(1) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

Hinweis:

Gegenstand der Studienleistungen sind stärker einzelne fachspezifische Fragestellungen. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind stärker ganzheitliche Fragestellungen mit theoretischer Vertiefung.

(2) Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer der **Diplomvorprüfung**

#### A.2.1 Baukonstruktion

##### Baukonstruktion I (1. Semester)

Rohbaukonstruktion eines einfachen Massivbaus: Baugrube, Gründung, Fundamente, massive Wände im und außerhalb des Erdreichs, Deckenkonstruktionen, flache und geneigte Dachkonstruktionen, Massivtreppen

##### Baukonstruktion II (2. Semester)

Rohbau- und Ausbaukonstruktionen eines einfachen Massivbaus: Wand-, Dach- und Deckenbereich, Fenster, Türen, Treppen, Putz, Fußböden

##### Baukonstruktion III (3. Semester)

Detailplanung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge verschiedener Bauteile im Massivbau in den Bereichen Fundament, Sockel, Wand-, Decken- und Dachöffnung, Dachrand.

#### A.1.5 Gebäudekunde

##### Gebäudekunde I (1. Semester)

Wohnen - Einfamilienhaus

##### Gebäudekunde II (2. Semester)

Geschoßwohnungsbau  
Sonderformen des Wohnens:  
Heime und Hotels

##### Gebäudekunde III (3. Semester)

Büro - Verwaltungsbauten  
Gewerbliche Bauten  
Industriebau  
Bauten für die Landwirtschaft  
Bauten des Bildungswesens

#### A.6 Konstruktives Projekt (2. Semester)

Entwurf eines strukturell vorgegebenen einfachen Massivbaus.

Ziel ist die ganzheitliche Umsetzung einer überschaubaren Entwurfsaufgabe unter Einbeziehung der Lehrinhalte der Fächer Grundlagen der Gestaltung / Einführung ins Entwerfen / Baukonstruktion / Gebäudekunde / Baubetrieb / Baustoffkunde / Bauphysik / Technischer Ausbau

Grundlagenermittlung / Vorplanung / Entwurfsplanung / Genehmigungsplanung

Ziel: Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anträgen.

Pläne M 1:100 / Berechnung von GRZ, GFZ, Vollgeschoss, Wohnflächen, umbauter Raum;

#### Konstruktives Projekt (3. Semester)

Weiterführung des Konstruktiven Projektes unter Berücksichtigung der Beiträge aller, fachlich Beteiligten bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Ausführungszeichnungen M 1:50;

Detailplanung, Fassadenschnitt M 1:10 - 1:1

(3) Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer der **Diplomprüfung Teil I**

Fachprüfung Baukonstruktion (Klausur): Pflichtfach für die Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau

#### Baukonstruktion IV (4. Semester)

Skelett- und Gerippekonstruktionen im Holzbau; Wechselwirkungen von Primär- und Sekundärkonstruktionen; Modul- und Toleranzordnung; Verglasungen

#### Baukonstruktion V (6. Semester)

Konstruktionen im Stahlbetonbau; Tragende Systeme im Stahlbetonbau; Ausbaukonstruktionen im Stahlbetonskelettbau wie

- vorgehängte Fassaden,
- nichttragende Trennwände,
- abgehängte Decken

#### Baukonstruktion VI (7. Semester)

Konstruktionen im Stahlbau; Trag- und Ausbausysteme im Stahlbau; Grundlagen der Herstellungstechnik im handwerklichen und industriellen Bauen (Einfluß auf Gestalt und Detailplanung);

Weitgespannte Konstruktionen

**Fachprüfung im Schwerpunktbereich (Klausur) für den Studienschwerpunkt Architektur**

#### Baubetrieb IV (7. Semester)

Kostenplanung / Kostendaten / Kostensteuerung: Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenfeststellung (DIN 276)

Objektüberwachung: Überwachung der Ausführung des Objekts, Überwachung der Ausführung von Tragwerken, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von differenzierten Zeit-, Kosten- und Kapazitätsplänen. Rechte und Pflichten des Bauleiters und/oder Fachbauleiters nach Landesbauordnung. Architektenvertrag: Rechte, Pflichten, Haftung

Anwendung rechnerunterstützter Methoden

oder

#### B.1.2 Innenausbau (6. Semester)

Gestaltung von Innenräumen unterschiedlicher Nutzung: Wohnen, Gewerbe, Ausstellung, Dienstleistungen.

Raubildende und raumbestimmende Elemente: Fußboden, Wand, Decke, Einbauten, Formen, Größen, Öffnungen, Material, Farbe, natürliches und künstliches Licht

Möblierkonzeptionen

Planung, Konstruktion und Produktinformation im Möbelbau und/oder für Fußboden-, Trennwand- und Deckensysteme.

oder

### **B 1.3 Technischer Ausbau III (6. und 7. Semester)**

Aufbauend auf die Lehrinhalte des Grundstudiums, werden Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung für allgemeine Bauaufgaben behandelt:

Lüftung - Klima, Heizung, Sanitär (Wasser, Abwasser), Elektro (Starkstrom, Schwachstrom, Beleuchtung, Kommunikation) für Verwaltungsgebäude, Wohnungsbau, Sportstätten etc. als Neubauten bzw. als Sanierungsaufgaben. Schwerpunkt dieser Reihe ist die Erarbeitung von Wechselwirkungen zwischen Systemen/Elementen der Baukonstruktion und Systemen/Elementen des technischen Ausbaus.

### **Fachprüfung im Schwerpunktbereich (Klausur) für den Studienschwerpunkt Städtebau**

#### **B.2.1 Stadterneuerung (7. Semester)**

Stadterneuerung und Stadtsanierung im Wandel wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen.

- Methoden städtebaulicher Bestandsaufnahme
- Darstellung und Bewertung städtebaulicher Mißstände
- Vorbereitende Untersuchungen und förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten einschließlich Kosten und Finanzierung
- Erstellen von Erneuerungs- und Sanierungskonzepten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Visualisierung der Sanierungsziele
- Aspekte der Sozialplanung

oder

#### **B.2.2 Stadtentwicklungsplanung (6. und 7. Semester)**

- Stufen des Planungsprozesses auf kommunaler Ebene
- Vorbereitung, Erstellung, Durchsetzung und Fortschreibung von Entwicklungskonzepten
- Der Planer im Spannungsfeld zwischen Planungsbetroffenen, Mandatsträgern und der Administration staatlicher und kommunaler Institutionen (z.B. Planspiel)
- Methoden der Verkehrswertermittlung zur Vorbereitung von Entwicklungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei Kosten- und Finanzierungsplänen

oder

#### **B.2.3 Stadtbaugestaltung (6. Semester)**

- Historische und aktuelle Bezüge zu Idealstadtmodellen
- Vertiefung des gestalt- und nutzungsorientierten Aufbaus von Siedlungseinheiten
- Städträume und ihre gestaltwirksamen Elemente auf den Ebenen der vorbereitenden und endgültigen Bauleitplanung
- Standortkriterien zentraler Einrichtungen und ihre maßstäbliche Einordnung in geplante und vorhandene Raumstrukturen

- Erlebbarkeit und Unverwechselbarkeit gebauter Umwelt
- räumliche Orientierungssysteme und ihre Anwendung bei verkehrsmindernder Siedlungsplanung
- Methoden der Stadtbildanalyse
- städtebauliche Einzelaufgaben

### **Fachprüfung im Wahlpflichtbereich für die Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau**

Hinweis:

Alternativ zu den nachfolgenden Fächern aus dem Wahlpflichtbereich kann als Prüfungsfach auch ein weiteres Fach aus dem Schwerpunktbereich Architektur oder Städtebau gewählt werden.

#### **C.1.1 Architekturtheorie (mündliche Prüfung):**

Standortbestimmung und Entwicklungstendenzen der heutigen Architektur mit Themen wie z.B. Postmoderne Architektur, "Offene" Architektur, Entwicklungstendenzen der deutschen Architektur, Entwicklungstendenzen der europäischen und amerikanischen Architektur, Architekturauffassung führender Architekten u.a.

oder

#### **C.1.2 Denkmalpflege (mündliche Prüfung):**

- Restaurierung von Steinbauten, Holzbauten, Eisenkonstruktionen;
- Farbgestaltung bei historischen Bauwerken;
- Satzung zur Erhaltung und Gestaltung historischer Stadtbilder und Gebäude;
- Denkmalschutz  
Hessisches Denkmalschutz-Recht

oder

#### **C.2.1 Bauschadensanalyse (Klausur):**

Themenbereiche:

- Dächer
- Außenwände
- Fenster
- Innenwände
- Decken, Treppen, Tribünen
- Fußböden
- Installationen
- Außenanlagen
- Feststellung der örtlichen Gegebenheiten, Anfertigung von Skizzen und Protokollen verwendete Materialien und Techniken
- Schadensursachen, bauphysikalische und bautechnische Gründe
- zuständige Normen, Richtlinien und Verarbeitungsvorschriften
- Schadensanalyse
- Vorschläge zur Mängelbeseitigung mit Skizzen und Zeichnungen (mit klaren Materialaussagen)
- Kostenschätzung für die Mängelbeseitigung
- wodurch hätte der Schaden vermieden werden können?

oder

#### **C.2.2 Historische Konstruktionen (Klausur):**



Trag- und Ausbaukonstruktionen, Zusammenhang von Material und Konstruktion. Verbindungs- und Herstellungstechniken, Einfluß der Industrialisierung auf die Baukonstruktion, Sanierung historischer Konstruktionen

oder

**C.3.1 Bau- und Vertragsrecht in Deutschland und Europa (Klausur):**

Öffentliches Baurecht  
Planungsvertrag:  
Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber, Haftung  
Bauleistungsvertrag:  
Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber, Haftung

oder

**C.3.2 Projektorganisation (Klausur):**

Projektsteuerung:  
Koordination und Kontrolle der Projektbeteiligten, Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von Organisations-, Termin-, und Zahlungsplänen, bezogen auf das Projekt und die Projektbeteiligten.  
Koordination und Kontrolle des Bauablaufs, Baustellenorganisation.  
Koordination und Kontrolle der Baudurchführung, Preiskalkulation, Kapazitäts- und Liquiditätssteuerung.  
Anwendung Rechnerunterstützter Methoden.

oder

**C. 4.1 Landschafts- und Siedlungsplanung (Klausur):**

Landschafts- und Freiraumgestaltung  
Funktionale, technische und gestalterische Grundlagen der Freiraum- und Landschaftsgestaltung  
Bedeutung von Ökologie und Klima im Rahmen der Siedlungsentwicklung  
Umweltverträglichkeitsprüfungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen

oder

**C.4.2 Verkehrsplanung und Verkehrsberuhigung (Klausur):**

Verkehrsarten und Verkehrssysteme  
Verkehrsentwicklung als Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung:  
Abgleich der Entwicklungsziele  
Vertiefung der technischen und gestalterischen Grundsätze für die Erschließung von Siedlungsgebieten  
Grundsätze zur Planung und Durchführung von flächenhaften Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

oder

**C. 6.1 Stahlbau (Klausur)**

Statisch-konstruktive Betrachtungen zum Stahlhallenbau  
Einflüsse und Bedingungen im Hallenbau  
Tragsysteme für horizontale und vertikale Lasten:  
Tragverhalten - konstruktive Ausbildung - Entwurfsmerkmale

oder

**C.6.2 Stahlbetonbau (Klausur)**

Statisch-konstruktive Betrachtungen zum Stahlbetonbau, Entwicklung des Stahlbetonsbaus,  
Lineare, ebene und gekrümmte Tragwerke,  
Tragsysteme für horizontale und vertikale Lasten:  
Tragverhalten - konstruktive Ausbildung - Entwurfsmerkmale

oder

**C.6.3 Holzbau (Klausur)**

Statisch-konstruktive Betrachtungen zum Ingenieurholzbau  
Lineare, ebene und gekrümmte Tragwerke  
Tragsysteme für horizontale und vertikale Lasten:  
Tragverhalten - konstruktive Ausbildung - Entwurfsmerkmale.

oder

**C.7.2 Baulicher Brandschutz (Klausur)**

Brandschutztechnische Eigenschaften und Bewertung von Baustoffen oder Bauteilen  
Brandschutztechnische Entwurfsgrundlagen

oder

**C.7.3 Sondergebiete der Gebäudekunde (Klausur)**

Aspekte der Gebäudekunde bei:  
aktuellen Bauaufgaben im Wohn-, Geschäfts-, Kultur- und Industriebau

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung

### FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN FACHBEREICH ARCHITEKTUR

- Fassung 20.06.1995 -

#### VORDIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau .....  
geboren am .....  
in .....

hat am .....  
das Grundstudium abgeschlossen  
und nachfolgende Bewertungen erhalten

#### Studienleistungen des Grundstudiums:

|   | Note: |     |
|---|-------|-----|
| Baukonstruktion   | ..... | ( ) |
| Baustoffkunde/Bauphysik                                   | ..... | ( ) |
| Baubetrieb  | ..... | ( ) |
| Darstellende Geometrie                                    | ..... | ( ) |
| CAAD: Rechnerunterstütztes<br>Konstruieren und Darstellen | ..... | ( ) |
| Entwerfen   | ..... | ( ) |
| Gebäudekunde  | ..... | ( ) |
| Grundlagen der Gestaltung                                 | ..... | ( ) |
| Technischer Ausbau  | ..... | ( ) |
| Tragwerkslehre  | ..... | ( ) |
| Konstruktives Projekt                                     | ..... | ( ) |

#### Wahlpflichtfächer aus dem SUK-Bereich

.....  
..... ( )

#### Prüfungsleistungen der DIPLOMVORPRÜFUNG

Baukonstruktion..... ( )  
Gebäudekunde..... ( )  
Konstruktives Projekt..... ( )

**Gesamtnote der Prüfungsleistungen:** ..... ( )

Frankfurt am Main, den.....

Leiter(in) des Prüfungsamtes: .....

Dekan(in): .....

Rückseite:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen sind folgende Wichtungsanteile:

- 25 % Prüfungsleistung Baukonstruktion
- 25 % Prüfungsleistung Gebäudekunde
- 50 % Prüfungsleistung Konstruktives Projekt

**Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung**  
Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Architektur

**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN**  
**FACHBEREICH ARCHITEKTUR**

**DIPLOMZEUGNIS**

Herr/Frau .....  
geboren am .....  
in .....  
hat am .....

das Architekturstudium mit der Diplomprüfung  
abgeschlossen und nachfolgende Bewertung erhalten

**Studienleistungen des Hauptstudiums**

|  |       |     |
|--|-------|-----|
| <b>A. Pflichtfächer:</b>   | Note: |     |
| Entwerfen  | ..... | ( ) |
| Stegreifentwerfen  | ..... | ( ) |
| Baukonstruktion  | ..... | ( ) |
| Bauaufnahme  | ..... | ( ) |
| Gebäudekunde   | ..... | ( ) |
| Kultur- und Baugeschichte  | ..... | ( ) |
| Tragwerkslehre   | ..... | ( ) |
| Zeichnen   | ..... | ( ) |
| Städtebau  | ..... | ( ) |
| <b>B. Fächer des gewählten Studienschwerpunkts Architektur</b>           |       |     |
| Baubetrieb   | ..... | ( ) |
| Innenausbau  | ..... | ( ) |
| Technischer Ausbau   | ..... | ( ) |
| <b>C. Wahlpflichtfächer</b>  |       |     |
| .....  | ..... | ( ) |
| .....  |       |     |
| Wahlpflichtfach aus dem Fachbereich<br>Sozial- und Kulturwissenschaften: |       |     |
| .....  | ..... | ( ) |
| <b>D. Wahlfächer</b>   |       |     |
| .....  | ..... | ( ) |
| .....  | ..... | ( ) |

**Prüfungsleistungen der Diplomprüfung**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A. Diplomprüfung Teil I (Fachprüfungen)</b>                        |           |
| Baukonstruktion   | ..... ( ) |
| .....   | ..... ( ) |
| .....   | ..... ( ) |
| <b>B. Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)</b>                        | ..... ( ) |
| Entwurf aus dem Studienschwerpunkt Architektur<br>mit dem Thema ..... |           |
| Note der Diplomarbeit   | ..... ( ) |
| <b>Gesamtnote der Prüfungsleistungen:</b>                             | ..... ( ) |

Das berufspraktische Seminar wurde erfolgreich abgeschlossen.

Frankfurt am Main, den .....

Leiter(in) des Prüfungsamtes: .....

Dekan(in): .....

Rückseite:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen sind folgende Wichtungsanteile:

50 % Fachprüfungen der Diplomprüfung Teil I

50 % Note der Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)

# Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung

Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Städtebau

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN  
FACHBEREICH ARCHITEKTUR

## DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau .....  
geboren am .....  
in .....  
hat am .....

das Architekturstudium mit der Diplomprüfung  
abgeschlossen und nachfolgende Bewertung erhalten

### Studienleistungen des Hauptstudiums

|  |       |     |
|--|-------|-----|
| <b>A. Pflichtfächer:</b>   | Note: |     |
| Entwerfen  | ..... | ( ) |
| Stegreifentwerfen  | ..... | ( ) |
| Baukonstruktion  | ..... | ( ) |
| Bauaufnahme  | ..... | ( ) |
| Gebäudekunde   | ..... | ( ) |
| Kultur- und Baugeschichte  | ..... | ( ) |
| Tragwerkslehre   | ..... | ( ) |
| Zeichnen   | ..... | ( ) |
| Städtebau  | ..... | ( ) |
| <b>B. Fächer des gewählten Studienschwerpunkts Städtebau</b>             |       |     |
| Stadtbaugestaltung   | ..... | ( ) |
| Stadtentwicklungsplanung   | ..... | ( ) |
| Stadterneuerung  | ..... | ( ) |
| <b>C. Wahlpflichtfächer</b>  |       |     |
| .....  | ..... | ( ) |
| .....  | ..... | ( ) |
| Wahlpflichtfach aus dem Fachbereich<br>Sozial- und Kulturwissenschaften: | ..... | ( ) |
| <b>D. Wahlfächer</b>   |       |     |
| .....  | ..... | ( ) |
| .....  | ..... | ( ) |

### Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A. Diplomprüfung Teil I (Fachprüfungen)</b>                      |           |
| Baukonstruktion   | ..... ( ) |
| .....   | ..... ( ) |
| .....   | ..... ( ) |
| <b>B. Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)</b>                      | ..... ( ) |
| Entwurf aus dem Studienschwerpunkt Städtebau<br>mit dem Thema ..... | ..... ( ) |
| Note der Diplomarbeit   | ..... ( ) |
| <b>Gesamtnote der Prüfungsleistungen:</b>                           | ..... ( ) |

Das berufspraktische Seminar wurde erfolgreich abgeschlossen.

Frankfurt am Main, den .....  
Leiter(in) des Prüfungsamtes: .....  
Dekan(in): .....

Rückseite:  
Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen sind folgende Wichtungsanteile:  
50 % Fachprüfungen der Diplomprüfung Teil I  
50 % Note der Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)

# FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

(Prägesiegel)

## D I P L O M

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Frau

geboren am

in

auf Grund der am

im Fachbereich

Architektur

bestandenem Diplomprüfung des akademischen Grad

**DIPLOM-INGENIEURIN (FACHHOCHSCHULE)**

Dipl.-Ing. (FH)

Frankfurt am Main, den

Der Rektor

Der Dekan

# FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

(Prägesiegel)

## DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Herrn/Frau

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

auf Grund der am \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_ Architektur

bestandenem Diplomprüfung des akademischen Grad

**DIPLOM-INGENIEUR (FACHHOCHSCHULE)**  
Dipl.-Ing. (FH)

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Der Rektor

Der Dekan

## **Anlage 5 zur Prüfungsordnung**

### **AUSBILDUNGSPLAN FÜR DAS VORPRAKTIKUM**

#### **DES FACHBEREICHS ARCHITEKTUR DER FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN**

##### **§ 1**

##### **Dauer und Durchführung**

(1) Das Vorpraktikum ist auf einer Baustelle bzw. in einem Baubetrieb abzuleisten.

(2) Das Vorpraktikum dauert 13 Wochen.

(3) Das Vorpraktikum kann in Abschnitten abgeleistet werden.

Vor Studienbeginn sind mindestens acht Wochen des Vorpraktikums, bis zur Meldung zur Diplomvorprüfung das gesamte Vorpraktikum nachzuweisen.

##### **§ 2**

##### **Organisation**

(1) Das Vorpraktikum ist von den Studierenden selbst zu organisieren.

(2) Das Vorpraktikum ist durch Bescheinigungen nachzuweisen, die von den Firmen ausgestellt werden, in denen das Vorpraktikum durchgeführt wurde.

Notwendige Angaben sind:

die Zeiten des Vorpraktikums,  
die durchgeführten Arbeiten.

##### **§ 3**

##### **Ziele**

Wesentliche Ziele sind:

Erwerben und Anwendung fachtechnischer praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Bauwerken (Rohbau, Ausbau),

Erwerben und Anwendung organisatorischer Fertigkeiten bei der Erstellung von Bauwerken (Rohbau, Ausbau), insbesondere im Hinblick auf das Zusammenwirken von Planung und Ausführung,

Gewinnen von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle und des Baubetriebes.

##### **§ 4**

##### **Bauberufe**

(1) Eine Praktikantentätigkeit wird ohne weiteren Nachweis anerkannt, wenn es sich um eine Tätigkeit in einem Bauberuf aus den Bereichen Rohbau oder Ausbau handelt und dieser Beruf als Handwerk bei der Handwerkskammer geführt wird.

(2) Ein Vorpraktikum in sonstigen Berufen, in denen vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, kann auf Antrag anerkannt werden. Zuständig für die Anerkennung ist die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Architektur.

(3) Eine Lehre in einem Bauberuf entsprechend Abs. 1 und 2 kann das Vorpraktikum ersetzen. Das gleiche gilt für Lehrberufe, innerhalb deren Ausbildung eine mindestens 13-wöchige Baustellentätigkeit eingeschlossen ist.

## **§ 5**

### **Arbeitsbereiche**

Während des Vorpraktikums sollen praktische Tätigkeiten in den Bauberufen entsprechend § 4 durchgeführt werden.

Eine zeitweise Mitarbeit bei den Aufgaben des Poliers, Meisters oder Bauleiters auf der Baustelle ist ebenso anzustreben wie die Aufteilung des Vorpraktikums auf mehrere Bauberufe.

## **Anlage 6 zur Prüfungsordnung**

### **ORDNUNG DES BERUFSPRAKTISCHEN STUDIENSEMESTERS**

#### **AUSBILDUNGSPLAN UND RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters (BPS)

Teil 2

Ausbildungsplan

Teil 3

Rahmenvereinbarung über die Durchführung

#### **Teil 1**

#### **Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Während des achtsemestrigen Studiums im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Frankfurt ist im 5. Semester ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen.

Es wird von der Hochschule vorbereitet und begleitet.

(2) Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Architekturbüros, Gesellschaften oder Unternehmungen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisstellen im erforderlichen Umfang.

##### **§ 2**

##### **Ziele, Ausbildungsinhalte**

(1) Ziel ist die Verknüpfung der berufspraktischen Tätigkeit mit dem Lehrstoff der Hochschule.

(2) Die Ausbildungsinhalte sind: Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Büro, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Auftraggebern, Auftragnehmern und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen.

(3) Die praktischen Tätigkeiten im Berufspraktischen Studiensemester sind in einem entsprechenden Ausbildungsplan nach Teil 2 festgelegt.

### § 3

#### **Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters**

Das Berufspraktische Studiensemester umfaßt 22 Wochen praktische Tätigkeit mit wöchentlich einem Tag begleitende Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule. Die begleitenden Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltung stattfinden.

### § 4

#### **Meldung und Zulassung**

(1) Am Ende des 4. Semesters sollen sich die Studierenden schriftlich zum Berufspraktischen Studiensemester anmelden.

(2) Zugelassen werden alle Studierenden, die die Diplomprüfung bestanden haben und alle Studienleistungen des Grundstudiums abgeschlossen haben.

Ausnahmeregelung:

Maximal 2 Studienleistungen aus dem Grundstudium dürfen fehlen.

### § 5

#### **Praxisstellen, Verträge**

(1) Das Berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Architekturbüros, Gesellschaften oder Unternehmungen, im folgenden Praxisstellen genannt, so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Berufspraktische Studiensemester muß in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine Rahmenvereinbarung nach Teil 3 abgeschlossen haben.

(2) Studierende können eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muß den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung entsprechen. Die Anerkennung als Praxisstelle durch die Fachhochschule erfolgt durch den Abschluß der Rahmenvereinbarung nach Teil 3.

(3) Praxisstellen im Ausland müssen durch die Fachhochschule als gleichwertig im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden. Die Beschaffung von Unterlagen zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit ist Sache der Studierenden.

Außerdem gilt:

Die begleitenden Lehrveranstaltungen nach dieser Ordnung sind an der Fachhochschule Frankfurt am Main - falls erforderlich zeitversetzt - zu absolvieren.

(4) Die Rahmenvereinbarung und die Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester regeln die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der Studierenden.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- a) Studierende für die Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- b) ihnen die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- c) einen Nachweis auszustellen, über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten (Formblatt der FH),
- d) einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtungen der Studierenden sind:

- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- c) den Weisungen des Beauftragten der Ausbildungsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie die Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

### § 6

#### **Begleitende Lehrveranstaltungen**

Die von der Hochschule durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen während des Berufspraktischen Studiensemesters sind in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt. Für die begleitenden Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

### § 7

#### **Status der Studierenden**

(1) Während des Berufspraktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Frankfurt am Main immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten. Sie unterliegen nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

(2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen sind Einkünfte im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

### § 8

#### **Haftung**

Die Haftungsfragen sind in der Rahmenvereinbarung zwischen Praxisstelle und Fachhochschule geregelt.

### § 9

#### **Studienleistung**

(1) Im Berufspraktischen Studiensemester sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) 1 Studienleistung BPS-Betreuung, Fachbereich A,
- b) 1 Teilstudienleistung BPS-Betreuung, Fachbereich SuK,
- c) 1 Studienleistung Bauaufnahme.

(2) Das Berufspraktische Studiensemester wird anerkannt

- a) wenn die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5, Ziffer 4c vorliegt und
- b) wenn in den begleitenden Lehrveranstaltungen die geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden.

### § 10

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.



## Teil 2

### Ausbildungsplan für das Berufspraktische Studiensemester

- (1) Zeitlicher Umfang: 22 Wochen praktische Tätigkeit mit einer Gesamtwochenarbeitszeit entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen, davon durchschnittlich 6 Stunden pro Woche begleitende Lehrveranstaltungen an der FH.
- (2) Zeitliche Lage: Im 5. Studiensemester
- (3) Berufspraktische Ausbildung:
  - a) Ausbildungsinhalt:

Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Büro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen z.B. von

    - Grundlagenermittlung/Vorentwurf/Entwurf
    - Baugenehmigungsverfahren
    - Werkplanung
    - Ausschreibung/Vergabe
    - Objektüberwachung
    - Abrechnung
    - Wettbewerbswesen.

Die Inhalte für die berufspraktische Ausbildung sollen zwischen Praxisstelle und Hochschule abgestimmt werden.
  - b) Ausbildungsort: Architektenbüro, Baubehörde, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung.
- (4) Begleitende Lehrveranstaltungen (BPS-Betreuung) sind: Seminaristische Lehrveranstaltungen, Kolloquien und praxisorientierte Projektarbeit.

Ziel ist die Verknüpfung von Erkenntnissen der Praxisstelle mit den fachspezifischen Lehrstoffen der Hochschule.

Neben den fachlichen Aspekten soll die Praxisstelle als soziales Handlungsfeld sichtbar gemacht werden.

## Teil 3

### Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters

zwischen

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

und der Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Architektur

(Straße)

Nibelungenplatz 1

(Ort)

60318 Frankfurt am Main

(Telefon)

069/15 33 27 41  
(vertreten durch den Rektor)

nachfolgend Praxisstelle genannt

nachfolgend FH genannt

### Um eine ordnungsgemäß Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters zu gewährleisten, schließen Praxisstelle und FH folgende Rahmenvereinbarung:

#### § 1

Praxisstelle und FH verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Berufspraktischen Studiensemesters kooperativ zusammenzuwirken.

#### § 2

Die Praxisstelle stellt unverbindlich in Aussicht, für das Berufspraktische Studiensemester ca. .... Ausbildungsplätze bereitzuhalten.

#### § 3

Nach Bewerbung des/der Studierenden und Befürwortung durch die Ausbildungsstelle bestätigt die Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Architektur, der Ausbildungsstelle Name(n) und Anzahl der auszubildenden Studierenden.

#### § 4

Die Praxisstelle benennt einen Beauftragten, der die Kontaktperson für die FH ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

#### § 5

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- (1) zur Durchführung des Berufspraktischen Semesters unter Beachtung der Ordnung und des Ausbildungsplanes. Die Ausbildungsdauer beträgt 22 Wochen,
- (2) den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FH zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Berufspraktischen Studiensemesters dienen,
- (3) studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der FH freizustellen und

- (4) den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der Berufspraktischen Studien auf einem Formblatt der FH auszustellen.

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils auf die Regellaufzeit eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt.

## § 6

Die Fachhochschule verpflichtet die Studierenden:

- (1) die ihnen gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- (2) die ihnen im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- (3) den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- (4) sich an die der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung,
- (5) selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

, den  
i.A.  
Der Rektor  
(Praxisstelle)

## § 7

Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht, jedoch wird eine angemessene Vergütung empfohlen.

## § 8

Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

## § 9

Gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 30.06.1978 stellt das Land Hessen Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle geltend gemacht werden. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassung der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden (§ 254 BGB bleibt unberührt).

Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Fachhochschule die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruchs mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, daß der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle daraus entstehenden Kosten trägt das Land Hessen.

Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadenverursacher auf das Land Hessen über.

## § 10

Wenn die Studierenden gegen die in § 5 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule die Zuweisung der Studierenden widerrufen.

## § 11